



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



SG 31 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m §§ 3, 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, **ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Miltenberg folgende:**

### **Allgemeinverfügung**

#### **I.**

Ziffer II. Nr. 1) der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) im Landkreis Miltenberg vom 21.06.2024, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 12.09.2024, wird mit dieser Allgemeinverfügung wie folgt neu gefasst:

„je epidemiologischer Einheit von allen verendeten oder notgetöteten Schweinen - ausgenommen Saugferkel und Totgeburten - unverzüglich eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, zwei Bluttupferproben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag (dieser ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) abrufbar <https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/#hit>) dem Veterinäramt des Landkreises Miltenberg zur virologischen Untersuchung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuzuführen,“

---

Damit ist Ziffer II. Nr. 1) wie folgt zu lesen (nachrichtlich):

*„Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen haben die Halter der im Landkreis Miltenberg gehaltenen Schweine*

- 1) *je epidemiologischer Einheit von allen verendeten oder notgetöteten Schweinen- ausgenommen Saugferkel und Totgeburten - unverzüglich eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, zwei Blutupferproben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag (dieser ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) abrufbar <https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/#hit>) dem Veterinäramt des Landkreises Miltenberg zur virologischen Untersuchung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuzuführen,“*

## II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Das Landratsamt Miltenberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit der Änderung der Allgemeinverfügung entfällt die Untersuchungspflicht von Saugferkeln und Totgeburten für die Halter von Hausschweinen. Mit der Allgemeinverfügung vom 07.08.2024 wurde unter Ziffer II. Nr. 1) festgelegt, dass bei allen verendeten oder notgetöteten Schweinen unverzüglich eine EDTA-Blutprobe bzw. zwei Blutupferproben zu entnehmen sind. Diese Regelung hat dazu geführt, dass auch Schweine beprobt werden mussten, bei denen durch den Schweinehalter mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, dass der Tod durch die Afrikanische Schweinepest herbeigeführt wurde. So ist bei Saugferkeln häufig ein Erdrücken durch das Muttertier der Grund für den Tod der Tiere. Bei alleinigen Totgeburten ohne weitere Symptome bei anderen Schweinen kann als Todesursache ebenfalls nicht von einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest ausgegangen werden. Durch diese Änderung werden die Halter von Ferkeln dahingehend entlastet, dass in diesen Fällen eine Beprobung entbehrlich ist. Sollte sich die Seuchenlage ändern, so sind auch diese Erleichterungen erneut zu überdenken.

Die Pflicht zur Anzeige der Haltung von Schweinen bleibt weiterhin bestehen.

---

## II.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung (durch Aushang beim Haupteingang des Landratsamtes Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg) in Kraft.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Miltenberg, 27. September 2024

gez.

Rosel

- Vertreter des Landrats im Amt -